

2. ein Leistungsnachweis zu (B),
 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
 4. ein Leistungsnachweis zu (D),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Spracherwerb

- a) Mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeiten im Übersetzen aus der Fremdsprache.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse über wesentliche Strukturen der russischen Sprache der Gegenwart und ihre Normen;
- b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart;
- c) Kenntnisse über Spezifika der Fachsprache (berufsbezogen).

(C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a) vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution;
- b) Überblick über die Geschichte Rußlands;
- c) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.

(E) Fachdidaktik Russisch

- a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemfeldern der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplinen;
- b) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung des Russischunterrichts;
- c) Kenntnisse zur Leistungsermittlung und -bewertung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. Es wird eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich

(A) geschrieben, die aus verschiedenen Aufgaben besteht. Wesentlicher Teil der Arbeit ist eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, darunter auch zu literaturwissenschaftlichen und/ oder landeskundlichen Inhalten.

Es kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.

2. Eine Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Fremdsprache; sprachwissenschaftliche Fragestellungen können einbezogen werden.

Es kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Im Bereich (A) sind zu drei vom Prüfling zu benennenden sprachwissenschaftlichen Teilgebieten vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

Zu weiteren Teilgebieten wird Überblickswissen überprüft.

Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (B) muß einen vertieften Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

Neben dem Wahlgebiet soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte, u. a. literarische Evolution und Kulturgeschichte einbeziehen.

(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 20 min)

XIV. Sozialkunde

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleich,
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen,

(B) Politik und Wirtschaft,

(C) Soziologie,

(D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl disziplinentorientiert als auch disziplinübergreifend.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A2) und (A4),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
5. ein Leistungsnachweis zu (A1),
6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C)
(Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

Der Leistungsnachweis Nr. 4 kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Politikwissenschaft

(A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte

Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;

(A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

(A3) Politische Systeme und Systemvergleiche

Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen

Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integra-

tionsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) Politik und Wirtschaft

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

(C) Soziologie

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) Fachdidaktik Sozialkunde

- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
- d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 20 min)

XV. Sport

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
- (B) Sportbiomechanik,
- (C) Sportgeschichte,
- (D) Sportmedizin,
- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,
- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei der folgenden vier Theoriefelder:
 - a) Sport und Bewegung mit (B) und (C),
 - b) Sport, Training und Gesundheit mit (D) und (I),
 - c) Sport und Gesellschaft mit (C) und (H),
 - d) Sport und Erziehung mit (F) und (G),
5. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung (Bereich A):
 - a) einführende Ausbildung in für die berufsbildende Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
 - b) vertiefende Ausbildung in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
 - c) vertiefende Ausbildung in einer der Sportarten Tennis, Tischtennis, Tanz, Selbstverteidigung, Badminton, Fitneß, Trampolinturnen u. a.,
 - d) vertiefende Ausbildung in einer weiteren Sportart,

e) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,

f) Kleine Spiele,

g) Exkursion in einer Sportart (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrtsport u. a.),

h) Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK) und Erste Hilfe-Kurs,

2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

(A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten, sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartenspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.

(B) Sportbiomechanik, insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.

(C) Sportgeschichte, insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.

(D) Sportmedizin, insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.

(E) Sportmotorik, vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.

(F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport, vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichts und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.

(G) Sportpsychologie, insbesondere allgemeinspsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

(H) Sportsoziologie, insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.

(I) Trainingswissenschaft, insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile.**a) Schriftliche Prüfung**

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.
Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H),
Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung**1. Fachwissenschaft**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Bereich darf nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. (Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 20 min)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in zwei Sportarten statt. Es sind Sportarten zu wählen, in denen eine vertiefende Ausbildung erfolgte.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei mündlichen Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung aus zwei Teilen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart die Einzelzensur für diese Prüfung durch das arithmetische Mittel der Zensuren der beiden Teile festzustellen.

Anlage 6
(zu § 20 Abs. 1)**Zeugnisse und Bescheinigungen
über Lehramtsprüfungen**

1. Es werden Zeugnisse über folgende Prüfungen ausgestellt:

- a) Erste Staatsprüfungen,
- b) Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung,
- c) Ergänzungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung,
- d) Teilprüfungen der Ersten Staatsprüfung,
- e) Prüfungen in einem weiteren Fach.

2. Die Zeugnisse gemäß Nummer 1 enthalten Angaben über:

- a) das jeweilige Lehramt,
- b) die persönlichen Daten des Prüflings,
- c) die Rechtsgrundlagen,
- d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
- e) die Zensuren in den Fächern,
- f) die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit (Nummer 1 Buchst. a, gegebenenfalls Buchst. d),
- g) gegebenenfalls weitere erbrachte Ausbildungsleistungen oder bereits erworbene Abschlüsse.

3. Eine vom Landesprüfungsamt auszustellende Bescheinigung über das Nichtbestehen einer in Nummer 1 genannten Prüfung enthält Angaben über:

- a) das jeweilige Lehramt,
- b) die persönlichen Daten des Prüflings,
- c) die Zensuren in den Fächern, deren Prüfung erfolgreich bestanden wurde,
- d) gegebenenfalls die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit,
- e) den Grund des Nichtbestehens.

4. Zeugnisse und Bescheinigungen werden gesiegelt und vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesprüfungsamtes unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- a) Abonnement 140 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 2 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.